
Richtlinie nach § 63 Satz 6 Medienstaatsvertrag (MStV) zu Ausnahmen von der Anmeldepflicht für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen (De-minimis-Richtlinie für Anmeldepflichtigen – Meldepflicht-RL)

vom 11. Mai 2021

in der geänderten Fassung vom 11. April 2023

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), gestützt auf die Ermächtigung in § 63 Satz 6 MStV und in der Erwägung, dass

- nach § 63 Satz 1 MStV private Rundfunkveranstalter jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen vor ihrem Vollzug schriftlich bei der zuständigen Landesmedienanstalt anmelden müssen,
- die KEK gemäß § 63 Satz 6 MStV durch Richtlinien Ausnahmen für die Anmeldepflicht für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen vorsehen kann,
- in der Vorgängervorschrift § 29 Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Befreiung von der Anmeldepflicht für geringfügige Beteiligungsveränderungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften wegen der Besonderheiten des Börsenhandels ermöglicht war,
- diese Befreiung nunmehr auf geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei Programmveranstaltern und an ihnen Beteiligten aller Rechtsformen erweitert werden kann,
- Verfahrenserleichterungen jedoch nur soweit reichen dürfen, als dadurch nicht das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt und die Herstellung der hierfür erforderlichen Transparenz beeinträchtigt werden,

erlässt die folgende Richtlinie:

§ 1 Zweck der Richtlinie

Nach § 63 Satz 1 MStV müssen private Rundfunkveranstalter jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen vor ihrem Vollzug schriftlich bei der zuständigen Landesmedienanstalt anmelden. Die Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine solche Anmeldung unterbleiben kann.

§ 2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht nach § 63 Satz 1 MStV sind ausgenommen:

1. geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen (§ 3) oder sonstigen Einflüssen (§ 5) bei privaten Rundfunkveranstaltern oder bei Unternehmen, die an einem privaten Rundfunkveranstalter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
2. Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei geringfügig an privaten Rundfunkveranstaltern Beteiligten (§ 6), sowie
3. kurzfristige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei börsennotierten Aktiengesellschaften für eine Dauer von höchstens drei Börsenhandelstagen.

§ 3 Geringfügige Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen ist geringfügig, wenn sie durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise mit weniger als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte bewirkt wird und unter keinen der in § 5 besonders geregelten Tatbestände fällt.

§ 4 Fortbestehende Anmeldepflicht

Geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen im Sinne von § 2 Nr. 1 bleiben anmeldepflichtig, wenn dadurch

1. die Beteiligungsschwellen von 25 %, 50 % oder 75 % erreicht, überschritten oder unterschritten werden, oder
2. eine Erhöhung oder Verringerung einer zuletzt angemeldeten Beteiligung um wenigstens 5 Prozent durch ein oder mehrere aufeinanderfolgende Geschäfte bewirkt wird, oder
3. eine Beteiligung an einer börsennotierten Aktiengesellschaft 5 Prozent erreicht oder überschreitet, und eine Überschreitung dieser Schwelle nicht bereits

innerhalb eines vorausgehenden Zeitraums von 12
Monaten Gegenstand einer Anmeldung war.

§ 5 Geringfügige Veränderung sonstiger Einflüsse

Eine Veränderung sonstiger Einflüsse ist geringfügig, wenn damit keine Gründe für eine Zurechnung nach § 62 Abs. 2 MStV geschaffen oder beseitigt werden.

§ 6 Geringfügig Beteiligte

Geringfügig Beteiligte sind Unternehmen, die an einem privaten Rundfunkveranstalter oder an Unternehmen, die an einem privaten Rundfunkveranstalter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, weniger als 5 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten. Dabei sind die Kapital- und Stimmrechtsanteile von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 MStV zusammenzufassen.

§ 7 Feststellung zur Anwendbarkeit der Richtlinie

Die KEK kann auf Antrag zur Vorabprüfung von Einzelfällen feststellen, dass Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen und sonstigen Einflüssen nach der Richtlinie von der Anmeldepflicht nach § 63 Satz 1 MStV ausgenommen sind.

§ 8 Anmeldepflicht in besonderen Fällen

Die KEK behält sich vor, in besonderen Einzelfällen zur Aufklärung von Beteiligungs- und Einflussbeziehungen die Anmeldung auch nur geringfügiger Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen anzufordern.

§ 9 Vollzugsberechtigung

Der Vollzug der von der Anmeldepflicht befreiten geringfügigen Veränderungen ist ohne Bestätigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Landesmedienanstalt zulässig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie nach § 29 Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zur Ausnahme von der Anmeldepflicht bei geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei börsennotierten Aktiengesellschaften vom 14. Juli 1997 in der geänderten Fassung vom 10. Januar 2017.